

susmentionnés; arrêt 1B\_272/2011 du 22 mars 2012 c. 2.3; cf. l'approche similaire en matière de LAVI: arrêt 1C\_544/2009 du 26 mars 2010 c. 6.2; arrêt 1C\_286/2008 du 1<sup>er</sup> avril 2009 c. 5.2 in fine; CONVERSET, Aide aux victimes d'infractions et réparation du dommage, Genève/Zurich/Bâle 2009, ad II.B/5/d p. 40 et VI.A/4/b p. 266).

En d'autres termes, déterminer si une personne est un proche de la victime au sens de l'art. 116 al. 2 in fine CPP s'examine au regard des circonstances d'espèce; il s'agit donc d'une question d'appréciation délicate puisque la problématique peut varier au gré d'un cas à l'autre (arrêt 1B\_594/2012 susmentionné c. 3.4.3; en matière de LAVI, cf. ZEHNTNER, op. cit., n° 51 in fine ad art. 1 LAVI).

2.2. En l'occurrence, les différentes circonstances alléguées par les recourantes démontrent incontestablement une bonne entente familiale. En revanche, elles ne permettent pas de retenir qu'il existait entre les quatre sœurs, au moment du décès de la victime, une relation particulièrement intense qui justifierait de leur reconnaître le statut de proches au sens de l'art. 116 al. 2 in fine CPP.

En effet, les quelque vingt ans passés sous le même toit (1974–1994; cf. ad g p. 3 du jugement attaqué) semblent correspondre à l'enfance des quatre sœurs; cet élément – mis à part son éloignement dans le temps – n'est ainsi pas caractéristique d'un lien particulier. Quant aux photos de famille produites – non datées –, aux visites effectuées pour le moins jusqu'en 2008, aux cadeaux adressés semestriellement et aux coups de téléphone hebdomadaires, ils permettent encore une fois de démontrer que les membres de la famille continuaient avoir des relations affectives et périodiques entre eux. Cependant, leur fréquence relativement limitée – notamment celle des appels téléphoniques – ne suffit pas pour retenir que ces échanges auraient été au-delà de ceux existant généralement dans une fratrie ayant quitté le giron parental.

Une telle constatation ne découle pas non plus du courrier de la mère des recourantes, ni de l'attestation du centre de consultation LAVI. A cet égard, c'est le lieu de préciser que, dans cette matière et de manière conforme à ses buts d'assistance, une conception plus large des proches peut être admise que celle prévalant en procédure (cf. PITTELOUD, op. cit., n° 260 p. 167; GUY-ECABERT, op. cit., n° 19 ad art. 116 CPP; en matière de LAVI, cf. CONVERSET, op. cit., ad II.B/4 p. 33 s.). Le contenu des deux courriers susmentionnés vient confirmer les liens existant entre les quatre sœurs – non contestés –, le chagrin éprouvé au décès de la victime, ainsi que l'implication des trois recourantes à la suite de celui-ci, notamment par rapport à leurs neveu et nièce. Ces éléments – notamment la souffrance ressentie et la réaction en faveur des enfants de la victime – attestent de l'existence d'une relation fraternelle harmonieuse. Ils ne permettent en revanche pas d'apprécier la nature, respectivement l'intensité des liens qui existaient antérieurement entre les quatre sœurs.

Sur le vu de ce qui précède, la Chambre pénale des recours n'a pas violé le droit fédéral, a fortiori fait preuve d'arbitraire, en confirmant le refus du Ministère public d'accorder aux trois recourantes la qualité de parties plaignantes.

[...]

### 3. Nebenstrafrecht Droit pénal accessoire

#### 3.4 Wirtschaftsstrafrecht Droit pénal économique

**Nr. 52** Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 2. Juli 2015 i. S. X. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus, A. AG, B. AG – 6B\_173/2014

#### **Art. 146 StGB: Vermögensschaden bei Kreditgeschäften; Vermögensschaden durch Vermögensgefährdung; Erfordernis der Stoffgleichheit.**

Der Vermögensschaden beim Betrug kann in einer Gefährdung des Vermögens liegen, wenn dieser Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss (qualifizierte Vermögensgefährdung). Bei Kreditgeschäften besteht diese Gefährdung in der erhöhten Unsicherheit betreffend die Einbringlichkeit der Forderung. Ein Vermögensschaden in Form einer qualifizierten Vermögensgefährdung ist dabei grundsätzlich auch möglich, wenn Sicherheiten bestellt wurden.

Das Erfordernis der Stoffgleichheit setzt bei einer qualifizierten Vermögensgefährdung voraus, dass die mit dem Vermögensschaden korrespondierende Wertberichtigung der Bereicherung des Täters entspricht. (Regeste der Anmerkungsverfasser)

#### **Art. 146 CP: préjudice patrimonial en cas d'opérations de crédit; préjudice patrimonial sous la forme d'une mise en danger du patrimoine; exigence de l'identité matérielle du préjudice patrimonial et de l'enrichissement (Stoffgleichheit).**

Le préjudice patrimonial caractérisant une escroquerie peut consister en une mise en danger du patrimoine, si ce danger doit être pris en considération dans le cadre de l'établissement prudent du bilan, sous la forme d'un

réajustement de valeurs et de provisions (mise en danger qualifiée du patrimoine).

S'agissant d'opérations de crédit, le danger considéré réside dans l'incertitude accrue qui affecte les chances de récupérer le montant de la créance. Un préjudice patrimonial sous la forme d'une mise en danger qualifiée du patrimoine est en principe possible alors même que des garanties ont été fournies.

Dans l'hypothèse d'une mise en danger qualifiée du patrimoine, l'exigence de l'identité matérielle du préjudice patrimonial et de l'enrichissement (*Stoffgleichheit*) suppose que le réajustement de valeurs équivalant au préjudice patrimonial corresponde à l'enrichissement de l'auteur. (Résumé des auteurs du commentaire)

**Art. 146 CP: Danno patrimoniale nelle operazioni di credito; danno patrimoniale mediante minaccia al patrimonio; necessità dell'identità materiale.**

Nella truffa, il danno patrimoniale può sussistere in una minaccia al patrimonio, allorquando si deve considerare tale minaccia nell'ambito di un accurato bilanciamento mediante una rettifica di valore o un accantonamento (minaccia qualificata al patrimonio).

Nelle operazioni di credito tale minaccia consiste nell'elevata incertezza in merito alla recuperabilità del credito. Un danno patrimoniale sotto forma di minaccia qualificata al patrimonio è in linea di principio possibile anche quando sono state fornite delle garanzie.

In caso di una minaccia qualificata al patrimonio, la necessità dell'identità materiale presuppone che la rettifica di valore relativa al danno patrimoniale corrisponda all'arricchimento dell'autore. (Regesto dell'autore dell'annotazione)

## Sachverhalt:

X. erwarb im Jahr 2006 die Gesellschaften C. GmbH und D. AG. X. leitete diese Gesellschaften faktisch selbst, setzte aber unter anderem seinen Jugendfreund Y. als einziges Verwaltungsratsmitglied der D. AG ein.

Im Januar 2007 beantragte Y. für die D. AG unter Vorlage gefälschter Geschäftsunterlagen bei der A. AG einen Hypothekarkredit für den Erwerb zweier der Ehefrau von X. gehörenden Eigentumswohnungen. Der Kaufpreis der beiden Wohnungen wurde mit CHF 650 000.– beziffert (falls Renovation vor Eigentumserwerb CHF 800 000.–). Y. gab wahrheitswidrig an, die D. AG verfüge über liquide Eigenmittel im Betrag von CHF 210 000.– und hätte bereits konkrete Mietinteressenten. Die A. AG gewährte den Hypothekarkredit nicht.

X. führte gegen das Urteil des OGer GL, das ihn wegen gewerbmässigen Betrugs, versuchten Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung verurteilt hatte, Beschwerde in Strafsachen beim BGer. Das BGer heisst die Beschwerde gut, hebt das Urteil des OGer GL auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

## Aus den Erwägungen:

[...]

2.3.1. [...] Der Betrugstatbestand verlangt einen Vermögensschaden, der auch in einer qualifizierten Vermögensgefährdung liegen kann, wenn dieser im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss (vgl. BGE 129 IV 124 E. 3.1; 123 IV 17 E. 3d S. 22; je mit Hinweisen). Ein bloss vorübergehender Schaden genügt (BGE 122 II 422 E. 3b/aa S. 430; 120 IV 122 E. 6b/bb S. 135). Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise liegt ein objektiver Schaden vor, wenn das Vermögen nach Vornahme der täuschungsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert wertmässig vermindert ist (BGE 120 IV 122 E. 6 b/bb; Urteil 6B\_314/2011 vom 27. Oktober 2011 E. 3.3.1). Der Schaden als Vermögensnachteil hat beim Betrugstatbestand der Bereicherung als Vermögensvorteil zu entsprechen (Erfordernis der Stoffgleichheit; BGE 134 IV 210 E. 5.3) und muss unmittelbar aus der täuschungsbedingten Vermögensverfügung resultieren (BGE 128 IV 255 E. 2e/aa; 126 IV 113 E. 3a S. 117). Erforderlich ist sodann ein Motivationszusammenhang zwischen Täuschung, Irrtum und Vermögensdisposition (vgl. BGE 128 IV 255 E. 2e/aa; 126 IV 113 E. 3a).

[...]

4.3.1. Bei Kreditgeschäften liegt der Schaden in der Gefährdung der Forderung, welche höher ist, als das Kreditinstitut auf Grund des ihm vorgespiegelten Sachverhalts annehmen musste mit der Folge, dass die Forderung aufgrund erhöhter Unsicherheit betreffend ihrer Einbringlichkeit in der Bilanz nicht mehr zum Nennwert eingesetzt, sondern wertberichtigt werden muss (Urteil 6B\_543/2009 vom 9. März 2010 E. 2; BUSTINI GROB, Grosskredite im Schatten des Strafrechts, Diss. Bern 1997, S. 109 f.). In Höhe der Darlehensgewährung liegt dann nicht nur eine (vorübergehende) Vermögensgefährdung in Höhe des Darlehensbetrages, sondern gleichzeitig auch ein Schaden in der Höhe des abzuschreibenden Teilbetrags vor (BGE 122 IV 279 E. 2a).

4.3.2. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist ein Vermögensschaden in Form einer (vorübergehenden) Vermögensgefährdung bei Bestellung einer Hypothek oder eines Grundpfandes nicht von vornherein ausgeschlossen, denn auch die Bonität des Darlehensnehmers kann ein Kriterium für die Bestimmung der Werthaltigkeit der Darlehensforderung sein. Allerdings lassen die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen eine Prüfung des einschlägigen Bundesrechts nicht zu. Die Vorinstanz begründet den (potentiellen) Schaden mit allfälligen Schwankungen des Immobilienmarktes. Sie erkennt insoweit, dass zukünftige, hypothetische Ereignisse keine Tatsachen im Sinne des Betrugstatbestandes sind und dass der Beschwerdeführer über allfällige Preisentwicklungen nicht getäuscht hat. Es fehlt insoweit am erforderlichen Motivationszusammenhang



zwischen beabsichtigter Täuschung, Irrtum und Vermögensschaden. Ein allfälliger Wertverlust der Immobilie würde auch nicht zu einer (identischen) Bereicherung des Beschwerdeführers (Merkmal der Stoffgleichheit) führen. Der von der Vorinstanz zur Schadensberechnung angenommene völlige Wertverlust erweist sich angesichts der seit Jahren steigenden Preise für Immobilien als sachfremd und lässt sich vor dem Hintergrund, dass die Vorinstanz der Höhe der Darlehensforderung bei der Strafzumessung entscheidendes Gewicht beimisst, mit dem Grundsatz «in dubio pro reo» nicht vereinbaren.

Feststellungen, ob und in welcher Höhe aufgrund fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der D. AG respektive des Beschwerdeführers die Darlehensforderung in ihrem Nennwert vermindert und diesem Wertverlust durch Wertberichtigung in der Bilanz hätte Rechnung getragen werden müssen, (vgl. Urteil 6B\_825/2010 vom 27. April 2011 E. 5.4 und E. 6), trifft die Vorinstanz nicht und können vom Bundesgericht nicht vorgenommen werden (vgl. vorstehende E. 2.2). Der angefochtene Entscheid genügt den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG nicht und verletzt Bundesrecht.

### Bemerkungen:

I. Den Tatbestand des Betrugs erfüllt, wer in Absicht sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt.

Im vorliegenden Entscheid hält das Bundesgericht erneut fest, dass ein Vermögensschaden auch in einer qualifizierten Vermögensgefährdung liegen kann (E. 2.3.1) und äussert sich zum Erfordernis der Stoffgleichheit (E. 4.3.2).

Im Folgenden werden diese für die Praxis und Lehre wichtigen Elemente des Betrugstatbestands besprochen.

II.1. Das Vermögen muss einen Schaden erleiden, wobei im Allgemeinen auch eine vorübergehende Schädigung genügt (BGE 102 IV 84, E. 4 mit weiteren Hinweisen). Ein Vermögensschaden ist jede Beeinträchtigung des Vermögens, die in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder, soweit dieser genügend konkretisiert ist, in entgangenem Gewinn besteht (DONATSCH, in: DONATSCH [Hrsg.], StGB Kommentar, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 146 N 24). Ein objektiver Schaden liegt nach der bundesgerichtlichen, hier bestätigten Rechtsprechung vor, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise «das Vermögen nach Vornahme der täuschungsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert wertmässig vermindert ist» (E. 2.3.1; BGer Urteil v. 27.10.2011, 6B\_314/2011, E. 3.3.1 mit weiteren Hinweisen). Auch die Lehre geht davon aus, dass der Begriff des Vermögensschadens grundsätzlich objektiv-wirtschaftlich zu bestimmen ist (ARZT, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], BSK StGB II, 3. Aufl.,

Basel 2013, Art. 146 N 144; TRECHSEL/CRAMERI, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 146 N 23).

2. Eine blosser Vermögensgefährdung genügt nicht, um den objektiven Tatbestand des Betrugs zu erfüllen (TRECHSEL/CRAMERI, StGB PK, Art. 146 N 23). Hingegen kann eine «qualifizierte Vermögensgefährdung» ein Vermögensschaden sein, wie das Bundesgericht im vorliegenden Entscheid zu Recht festhielt (E. 2.3.1).

Eine qualifizierte Vermögensgefährdung liegt vor, «wenn dieser [Gefährdung] im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigungen oder Rückstellungen Rechnung getragen werden muss» (E. 2.3.1; in diesem Sinn sind auch BGer, Urteil v. 16.3.2012, 6B\_595/2011, E. 3.2 und BGer, Urteil v. 2.2.2012, 6B\_663/2011, E. 2.4.1 zu lesen). Wie bereits allgemein ausgeführt (I.1.), kann von einer qualifizierten Vermögensgefährdung somit nur gesprochen werden, wenn diese unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten den Wert des Vermögens vermindert (E. 2.3.1; BGer, Urteil v. 27.10.2011, 6B\_314/2011, E. 3.3.1, BGE 121 IV 104). Terminologisch sollte somit eine schadensgleiche Vermögensgefährdung als «qualifizierte Vermögensgefährdung» bezeichnet werden.

Eine qualifizierte Vermögensgefährdung liegt nach dem Bundesgericht insbesondere in den nachfolgenden Fällen vor: bei der Verwendung von Kundengeldern aus Anlageverträgen und Wandelanleihen für fremde Zwecke (BGer, Urteil v. 14.1.2013, 6B\_180/2012, insb. E. 2.4) sowie bei der Veranlassung zu einer Erhöhung einer Sicherheitsleistung, über deren Saldo bei gewissen Voraussetzungen frei verfügt werden kann (BGer, Urteil v. 18.1.2010, 6B\_236/2009, insb. E. 2).

Im vorliegenden Entscheid hat sich das Bundesgericht nun zur qualifizierten Vermögensgefährdung bei besicherten Kreditgeschäften geäussert.

3. Bei einem Darlehensbetrug ist nicht schon die gewöhnliche Gefährdung der vertragsgemässen Rückzahlung ein Vermögensschaden (anders noch BGE 72 IV 122, E. 2). Dieses, dem Kreditgeschäft inhärente Risiko geht der Kreditgeber bewusst ein und verlangt dafür einen entsprechenden Zins (BGE 102 IV 84, E. 4). Nach dem Bundesgericht ergibt sich der Schaden bei Kreditgeschäften erst aus «der Gefährdung der Forderung, welche höher ist, als das Kreditinstitut auf Grund des ihm vorgespiegelten Sachverhalts annehmen musste», sodass aufgrund der erhöhten Unsicherheit in Bezug auf die Einbringlichkeit der Forderung diese in der Bilanz nicht (mehr) zum Nennwert eingesetzt werden kann, sondern wertberichtigt werden muss (E. 4.3.1 mit Verweis auf BGer, Urteil v. 9.3.2010, 6B\_453/2009, E. 2).

Fraglich war im vorliegenden Fall, ob auch eine qualifizierte Vermögensgefährdung vorliegt, wenn eine Hypothek oder ein Grundpfand als Sicherheit bestellt wurde. Die Vorinstanz hatte einen Schaden in Konstellationen angenom-

men, in denen der Hypothekargläubiger auf die Bonität des Schuldners angewiesen ist (E. 4.2, d.h. beispielsweise bei Wertlosigkeit der Sicherheit). Das Bundesgericht hielt grundsätzlich fest, dass eine qualifizierte Vermögensgefährdung bei Bestellung einer Hypothek oder eines Grundpfandes nicht ausgeschlossen ist. Der Schaden kann dabei jedoch nicht mit allfälligen künftigen Schwankungen des Immobilienmarktes begründet werden (hypothetische Ereignisse sind keine Tatsachen, über die getäuscht werden kann). Ein völliger Wertverlust der Immobilie, wie ihn die Vorinstanz angenommen hatte (und damit begründete, der Hypothekargläubiger sei auf die Bonität des Schuldners angewiesen), kann nach dem Bundesgericht aufgrund der Preisentwicklungen im Immobilienmarkt nicht angenommen werden (E. 4.3.2).

Als Grundsatz kann daraus abgeleitet werden, dass bei Kreditgeschäften eine qualifizierte Vermögensgefährdung auch bei einer Sicherheitsbestellung möglich ist. Gewährt eine Bank einen besicherten Kredit, so verlässt sie sich einerseits auf den Wert der gewährten Sicherheit, andererseits auch auf die dadurch beeinflusste Bonität des Schuldners (Darlehensnehmer). Ist die Sicherheit weniger wert als angenommen, muss durch den Kreditgeber auf die allenfalls veränderte Bonität des Darlehensnehmers abgestellt werden, um zu beurteilen, ob die Forderung in der Bilanz noch zum Nennwert eingesetzt werden kann. Das Bundesgericht nimmt insbesondere eine qualifizierte Vermögensgefährdung bei der Bestellung einer Sicherheit, deren Gültigkeit in Frage steht und der daraus folgenden geringeren Bonität ohne Sicherheit, an (BGer, Urteil v. 16.3.2012, 6B\_595/2011, insb. E. 3.4.2). Daraus folgt, dass bei einem Minderwert der Sicherheit regelmässig eine qualifizierte Vermögensgefährdung vorliegen dürfte. Dasselbe gilt auch, wenn der Wert der bestellten Sicherheit erheblich geringer ist, als vom Sicherheitengeber bzw. Kreditnehmer angegeben wurde.

Vor diesem Hintergrund muss eine qualifizierte Vermögensgefährdung erst recht angenommen werden, wenn bestellte Sicherheiten ungültig sind oder im konkreten Fall nicht darauf zurückgegriffen werden kann. Eine qualifizierte Vermögensgefährdung liegt auch vor, wenn die Sicherheiten aufgrund einer Täuschung nicht rechtsgültig bestellt wurden.

4. Zum Umfang bzw. zur Höhe des Vermögensschadens führte das Bundesgericht aus, dass in der Höhe der Darlehensgewährung «eine (vorübergehende) Vermögensgefährdung in Höhe des Darlehensbetrages» und «gleichzeitig auch ein Schaden in der Höhe des abzuschreibenden Teilbetrags» vorliegt (E. 4.3.1). Der Vermögensschaden bei der qualifizierten Vermögensgefährdung entspricht somit dem Betrag, zu dem eine Wertberichtigung oder eine Rückstellung vorgenommen werden muss (so auch BGE 122 IV 279, E. 2.a; DONTASCH, Aspekte der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Art. 158 StGB, ZStrR 114/1996, 217).

III. 1. Das Erfordernis der Stoffgleichheit verlangt, dass «der angestrebte Vermögensvorteil die stoffgleiche Kehrseite des Vermögensschadens ist» (WOHLERS, FP 2009, 115, 116; BGE 134 IV 210, E. 5.3). Das Bundesgericht hat im vorliegenden Entscheid erneut und mittlerweile in gefestigter Rechtsprechung das Erfordernis der Stoffgleichheit beim Betrug bestätigt bzw. vorausgesetzt (E. 2.3.1 und 4.3.2; grundlegend BGE 134 IV 210, E. 5.3).

Ob das Merkmal der Stoffgleichheit zu Strafbarkeitslücken führt, ist in der Lehre umstritten (WOHLERS, FP 2009, 115, 116 ff.). Fraglich ist dies insbesondere bei Fällen, denen eine Dreieckskonstellation zugrunde liegt: Im grundlegenden BGE 134 IV 210 verpflichtete sich X. im Rahmen eines Leasingvertrags zum Abschluss einer Vollkaskoversicherung, deren Rechte und Leistungen er an den Leasinggeber abtreten musste. Zudem wurde vereinbart, dass der Leasingvertrag bei Diebstahl aufgehoben wird, wenn das Leasingfahrzeug nicht mehr beigebracht werden kann. Die Versicherungsleistung bei einem angeblichen Diebstahl wäre somit an den Leasinggeber ausgerichtet worden, worin der Schaden der Versicherungsgesellschaft bestanden hätte. Die Bereicherung von X. wäre demgegenüber als Reflex in Form der Aufhebung der Pflicht, die Leasingraten zu bezahlen, eingetreten. Der Vorteil wäre somit nicht unmittelbar, sondern bloss mittelbar gewesen (BGE 134 IV 210, E. 5.4).

Denkbar sind auch Konstellationen, in denen der Täter den Betrug über eine von ihm beherrschte Gesellschaft abwickelt. Der dem Täter in diesem Fall von seiner Gesellschaft zufließende Vorteil wäre nur ein mittelbarer und das Erfordernis der Stoffgleichheit nicht erfüllt (vgl. ARZT, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], BSK StGB II, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 146 N 197).

WOHLERS schlägt vor, in solchen Sachverhaltskonstellationen den fremdnützigen Betrug in Betracht zu ziehen (WOHLERS, FP 2009, 115, 117). Denkbar wäre auch, im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu prüfen, ob zwischen Schaden und Bereicherung ein innerer Zusammenhang besteht. Auch so liessen sich allfällige Strafbarkeitslücken verhindern. Wird beispielsweise eine vom Täter zu 100 % beherrschte Gesellschaft eingesetzt, erhöht sich sein Vermögen letztlich durch den Zufluss der Gelder an die Gesellschaft und der damit verbundenen Wertsteigerung.

2. Die Vorinstanz hatte gemäss dem Bundesgericht sachfremd einen völligen Wertverlust der Immobilie zur Schadensberechnung angenommen (Ziff. 3). Das Bundesgericht führt in diesem Zusammenhang aus, dass «ein allfälliger Wertverlust der Immobilie [...] auch nicht zu einer (identischen) Bereicherung des Beschwerdeführers» führen würde (E. 4.3.2).

Zunächst ist festzuhalten, dass das Erfordernis der Stoffgleichheit auch in Fällen von qualifizierten Vermögensgefährdungen zur Anwendung gelangt. Es sind die nachfol-



genden Besonderheiten zu beachten. Eine Wertberichtigung bzw. Rückstellung in Bezug auf einen gewährten Kredit steht wirtschaftlich betrachtet in einem direkten Zusammenhang mit dem Wert der gegebenen Sicherheit. Der Wertverlust der Sicherheit und die damit korrespondierende Wertberichtigung bzw. Rückstellung entspricht dem Vermögensschaden des Betroffenen (siehe vorstehend Ziff. II.4.). Dieser Vermögensschaden muss mit der Bereicherung des

Täters (Darlehensnehmer) übereinstimmen, um das Erfordernis der Stoffgleichheit zu erfüllen. Dies ist nur in jenen Fällen unproblematisch, in denen der Schuldner über keine Bonität verfügt und keine Sicherheiten bestehen bzw. die bestellten Sicherheiten wertlos sind.

Nicolas Facincani, lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M.  
Dominic Wyss, Rechtsanwalt, MLaw

